

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn F aus B

-Rechtsbeschwerdeführer-

2. des Herrn P aus B

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B-W,
vertreten durch den Kreisvorstand in B

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Zuordnung von Mitgliedern zum CDU-OV B-W hat das Bundesparteigericht der CDU auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1988 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender),
Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Karlheinz Keller (Beisitzer),
Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer),
Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn (Beisitzer),
Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel (Beisitzer)

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers F gegen den Beschluß des Landesparteigerichts B vom 08.04.1987 (AZ: LPG 13/84) wird als unzulässig verworfen.

Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers P wird als unbegründet zurückgewiesen.

Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Ihre außegerichtlichen Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

1. Der Rechtsbeschwerdeführer P (Antragsteller - Ast.) ist Mitglied der CDU im Ortsverband W-S, der zum Kreisverband W (Antragsgegner - Agg.) der ... CDU gehört. Er wendet sich gegen die Zuweisung der CDU-Mitglieder F, K, G, B, B, K, S, S, W, H und S an den Ortsverband W-S durch Beschlüsse des Agg. im Verlauf des Juli 1983 mit der Behauptung, die satzungsmäßigen Voraussetzungen einer solchen Zuweisung seien nicht gegeben gewesen. Er hat beim Kreisparteigericht beantragt, die Zuweisung der genannten Mitglieder an den CDU-Ortsverband aufzuheben und den Agg. zu verpflichten, diese Mitglieder - mit Ausnahme der ehemaligen Mitglieder K, K und St - den für sie zuständigen CDU-Ortsverbänden zuzuweisen.

Der Agg. hat die Zurückweisung des Antrags beantragt.

Das Kreisparteigericht hat mit Beschluß vom 23.07.1984 den Antrag zurückgewiesen mit der Begründung, der Ast. sei als einfaches Parteimitglied nicht aktiv legitimiert, außerdem habe der Agg. bei seinen Zuweisungsentscheidungen keinen Anlaß gehabt anzunehmen, daß die aufgeführten Parteimitglieder keine aus ihrem Arbeitsplatz herzuleitenden Beziehungen zum Gebiet des Ortsverbandes W-S gehabt hätten.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde des Ast. hat das Landesparteigericht durch Beschluß vom 08.04.1987 zurückgewiesen (AZ: LPG 13/84).

Der Ast. sowie das Parteimitglied F legten Rechtsbeschwerde ein. Ihr ist bei Berücksichtigung der insgesamt gemachten Ausführungen der Antrag zu entnehmen, daß der Beschluß des Landesparteigerichts vom 08.04.1987 aufzuheben sei.

2. Mit der Behauptung, das Parteigerichtsverfahren sei ungebührlich verzögert worden, hatte der Ast. bereits im September 1985 beim Landgericht B Klage gegen den Agg. eingereicht und in dem sich anschließenden Rechtsstreit zuletzt beantragt festzustellen, daß die durch den Kreisverband B-W der CDU erfolgten Zuweisungen u.a. der Damen und Herren F, K, G, B, B, K, S, S, W, H und S an den Ortsverband W-S unwirksam sind.

Der Antragsgegner hatte Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat wegen der von ihm angenommenen Voreiligkeit des parteigerichtlichen Verfahrens die Klage mit Urteil vom 25.09.1986 abgewiesen.

Die Berufung des Ast. gegen diese Entscheidung hat das Kammergericht mit Urteil vom 05.05.1987 (AZ: 13 U 6415/86) zurückgewiesen. Es hat eine ungebührliche Verzögerung des parteigerichtlichen Verfahrens angenommen und daher die Zulässigkeit der Klage vor dem ordentlichen Gericht bejaht. Es hielt jedoch das Klagebegehren des Ast. bezüglich eines Teils der genannten Parteimitglieder wegen Fehlens eines Feststellungsinteresses für unberechtigt, im übrigen für unbegründet.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers F ist unzulässig. Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Parteigerichtsordnung (PGO) steht nur Verfahrensbeteiligten zu, Rechtsbeschwerde gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung eines Landesparteigerichts einzulegen. Verfahrensbeteiligter aber war der Beschwerdeführer F deshalb nicht, weil er nicht Beigeladener war (vgl. § 16 PGO). Er war durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert. Er konnte aber auch, selbst wenn man ihn, weil er Mitglied des Ortsverbandes W-S ist, als durch den Beschluß des Landesparteigerichts beschwert ansehen wollte, doch nicht wie ein Streithelfer im Zivilprozeß (vgl. § 66 Abs. 2 ZPO) erst mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde zum Verfahrensbeteiligten werden, weil die Parteigerichtsordnung und die nach § 44 PGO anzuwendende Verwaltungsgerichtsordnung eine Nebenintervention nicht kennen (Kopp, VwGO § 64 Anm. 2, § 65 Anm. 2).

2. Gegen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde des Ast. P bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Im Ergebnis kann das Rechtsmittel jedoch deshalb keinen Erfolg haben, weil das Kammergericht in seinem Urteil vom 05.05.1987 (AZ: 13 U 6415/86) rechtskräftig über den auch den Gegenstand des vorliegenden Parteigerichtsverfahrens bildenden Streitgegenstand entschieden hat mit der Folge, daß das im Parteigerichtsverfahren erforderliche Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist. Indem das Kammergericht den Klageanspruch des Ast. auf Feststellung der Unwirksamkeit der Zuweisung der oben aufgeführten Parteimitglieder an den Ortsverband W-S rechtskräftig abgewiesen hat, ist auch die für das vorliegende Parteigerichtsverfahren maßgebende Sachentscheidung getroffen worden. Ein Rechtsschutzinteresse des Ast. an einer Sachprüfung durch die Parteigerichte, die an die rechtskräftige Entscheidung gebunden wären (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 12. Auflage, Vorbem. IV 2 b vor § 322 ZPO), ist daher zu verneinen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Parteigerichtsordnung.